

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES:

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Sie gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
2. Eine rechtliche Bindung der MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb OHG, weiterhin Verkäuferin genannt, tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die firmenmäßige Unterfertigung des Vertrages ein.

II. PREISE:

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Übernahmeort, ohne Verpackung; Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Material- bzw. Einkaufspreise, Löhne, Zölle, Frachten, Wechselkurse, Steuern, Bankrate etc) zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Käufers.
2. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie Finanzierungskosten, Kosten für die grundbücherliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gerichts- und Anwaltskosten, Gebühren, Zinsen und dergleichen, sind vom Käufer zu tragen.
3. Bei allen von der Verkäuferin gegenüber dem Käufer zu fordernden Beträgen, insbesondere auch allen der Besteuerung unterliegenden Nebenspesen, kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich in Anrechnung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die Mehrwertsteuer in dem zu leistenden Betrag bereits inbegriffen ist.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

1. Ein Drittel des Kaufpreises ist bei Bestellung, der Rest spätestens bei Lieferung zu bezahlen, falls nichts anderes vereinbart ist. Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug auf das von der Verkäuferin genannte Konto geleistet zu werden. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung, nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungs Statt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Überschreitung des Zahlungstermines und bei Übernahmeverzug ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat in Anrechnung zu bringen, welche sofort fällig werden.
2. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt Terminverlust ein, der die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen die Verkäuferin mit Kaufpreistraten oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Verkäuferin ist nicht zulässig.
4. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers Eigentum der Verkäuferin. Bis dahin ist der Kaufgegenstand dem Käufer lediglich zur Benützung auf dessen Rechnung und Gefahr überlassen. Sämtliche

Verpflichtungen des Käufers und die für sie bestellten Sicherheiten bleiben daher auch bei Unmöglichkeit der Benützung, bei Beschädigung, Verlust, Untergang oder Entziehung des Kaufgegenstandes sowie bei Verlust des Eigentumsrechtes aufrecht, und zwar unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch bei Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichem Eingriff oder welchen sonstigen Gründen immer. Der Käufer hat den Kaufgegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort - abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten der Verkäuferin oder in einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerkes ausführen zu lassen. Der Käufer haftet der Verkäuferin unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die an dem Kaufgegenstand entstehen.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf Verlangen der Verkäuferin auf den vollen Wert gegen alle Risiken – einschließlich Feuer - zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Verkäuferin berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die Versicherung auf Kosten des Käufers zu veranlassen und Versicherungsprämien, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug gerät, für diesen zu verauslagen. Sämtliche verausgabten Spesen und Versicherungsbeiträge sind dem Käufer zum sofortigen Ersatz in Rechnung zu stellen und gelten gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind im vollen Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Kraftfahrzeuges zu verwenden. Im Totalschadensfalle sind die Versicherungsleistungen zur gänzlichen oder teilweisen Tilgung der Restschuld zu verwenden.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin unzulässig.
4. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Käufer hievon die Verkäuferin unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zu verständigen, wobei alle Kosten der Beseitigung dieses Eingriffes, soweit sie nicht vom Gegner ersetzt werden, der Käufer zu tragen.
5. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) und am Fahrzeug zu vermerken und den Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) bis zu vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers einzubehalten. Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin, bei der Kfz-Zulassungsstelle zu verlangen, dass ihr der Einzelgenehmigungsbescheid direkt ausgehändigt wird.

V. LIEFERUNG:

1. Die Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate.
3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Verkäuferin berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.
4. Die Verkäuferin behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.

5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.
6. Wird die vereinbarte Lieferfrist von der Verkäuferin aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, um mehr als 8 Wochen aus Verschulden der Verkäuferin überschritten, hat der Käufer das Recht, der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies muss schriftlich, eingeschrieben erfolgen. Wird der Kaufgegenstand von der Verkäuferin auch nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist ausgeschlossen.
7. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen der Lieferanten, Transportsperre oder -behinderung, Ausschuss werden und ähnliche Ereignisse schließen ein Verschulden der Verkäuferin aus. Derartige Fälle berechtigen beide Parteien, 6 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermines zurückzutreten, wenn der Partei, welche von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, die Erfüllung des Vertrages unzumutbar geworden ist.
8. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt.
9. Die Verkäuferin behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

VI. ERFÜLLUNG UND ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN:

1. Die Lieferung ist erfüllt:
 - a) für Lieferungen ab Werk oder Zollfreizone: bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort - falls nicht anders vereinbart, im Lieferwerk bzw. in der Zollfreizone - zu prüfen und zu übernehmen. Erfolgt diese Übernahme nicht binnen 8 Tagen, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen;
 - b) für Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: mit Abgang aus dem Lieferwerk bzw. der Zollfreizone.
2. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bereits bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
3. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Durch das Lieferwerk wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.
4. Der Versand erfolgt stets ab Lieferwerk bzw. Zollfreizone auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
5. Der Versand von Ersatzteilen erfolgt ohne vorherige Anzeige der Versandbereitschaft. Sollte der Inhalt einer Ersatzteilsendung bei unbeschädigter Verpackung mit der Versandanzeige nicht übereinstimmen, so muss die Nachricht hierüber spätestens 7 Tage nach Empfang bei der Verkäuferin

eingetroffen sein. Beanstandungen sind in der gleichen Frist geltend zu machen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß abgenommen.

6. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist die Verkäuferin berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu begehren oder das Kaufgeschäft nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Käufer gesetzten, mindestens 14tägigen Nachfrist zu stornieren und von diesem den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn bzw. stattdessen eine Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises zu fordern.

VII. EINTAUSCHFahrzeuge:

Nimmt die Verkäuferin vereinbarungsgemäß ein Altfahrzeug in Zahlung, ist ihr dieses spätestens bei Auslieferung des neuen Kaufobjektes in betriebsbereitem, gereinigtem Zustand zu übergeben. Für wertmindernde Veränderungen im Zustand des Altfahrzeuges bis zu dessen Übergabe, die nicht durch normale Abnutzung bedingt sind, hat der Übergeber Ersatz zu leisten. Die Verkäuferin kann eine Neubewertung des Eintauschfahrzeuges auch dann verlangen, wenn ab dem Zeitpunkt der Schätzung (Zustandsbeschreibung) bis zur wirklichen Übergabe mehr als 8 Wochen verstrichen sind. Der Übergeber haftet in jedem Fall dafür, dass das Eintauschfahrzeug in seinem frei verfügbaren, unbelasteten Eigentum steht wie auch für verschwiegene Mängel.

VIII. Gewährleistung:

1. Die Verkäuferin leistet nur dem Erstkäufer gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Mängelfreiheit des Fahrzeugs in Werkstoff und Werkarbeit während der vereinbarten Dauer von 12 Monaten nach Erstzulassung ohne Kilometerbegrenzung. Für Motor, Getriebe und angetriebene Achsen leistet die Verkäuferin vereinbarungsgemäß Gewähr für weitere 12 Monate, beschränkt jedoch auf 200.000 km Gesamtlauflistung. Die Gewährleistung wird nach Wahl der Verkäuferin entweder durch Verbesserung oder durch Austausch von Teilen erfüllt. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werksarbeit aufweisen. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Etwaige Abschleppkosten gehen zu Lasten des Käufers. Öffentliche Äußerungen i.S. d. § 922 (2) ABGB werden als Grundlage für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit ausgeschlossen.
2. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei der Verkäuferin oder bei einer MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb OHG-eigenen bzw. autorisierten MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb OHG-Vertragswerkstätte erhoben werden.
3. Für die von der Verkäuferin nicht selbst erzeugten Teile haftet diese nicht, ist jedoch bereit, die ihr gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten. Bei Glasbruch wird kein Ersatz geleistet.
4. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - der Käufer einen Mangel nicht gemäß Ziffer 2 angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
 - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist (Überschreitung der zulässigen Achsdrücke und der zulässigen Gesamtgewichte),

- das Fahrzeug zuvor in einem von der Verkäuferin für die Betreuung nicht autorisierten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - in das Fahrzeuge andere als MAN-Originalersatzteile eingebaut worden sind oder das Fahrzeug in einer von der Verkäuferin nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Fahrzeuges (lt. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat,
 - das Fahrzeug mit einem Aufbau versehen wird, der nicht den bindenden Aufbaurichtlinien der Verkäuferin entspricht.
5. Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Käufer wegen Nachbesserung an den Aufbauhersteller/-importeureur zu wenden, in gleicher Weise hat sich der Käufer wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers an Reifen an den Reifenhersteller/-importeureur oder einen von ihm für die Abwicklung anerkannten Betrieb zu wenden.
 6. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht. Eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder eine vergleichbare Handlung der Verkäuferin bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungs- oder Garantiefrist. Die Vermutungen der Mangelhaftigkeit gem. § 924 Satz 2 ABGB und des Verschuldens gem. § 1298 ABGB werden ausgeschlossen.
 7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 8. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewährleistung geleistet.
 9. Die Gewährleistung endet, wenn der Käufer das Fahrzeug veräußert oder auf eine andere Weise einem Dritten für dauernd zur Nutzung überlässt.
 10. Für Tauschaggregate (Motor, Getriebe und angetriebene Achsen) gewährleistet die Verkäuferin eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Konstruktion, Werkstoff und Werkarbeit während der vereinbarten Dauer von 12 Monaten, vom Tag der Lieferung ab Werk an gerechnet, wenn der Einbau in einer autorisierten ÖAF-Werkstatt vorgenommen wird, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrleistung von 100.000 km.
 11. Wenn der Einbau eines Tauschaggregates - wie Motor, Getriebe oder angetriebene Achse - in einer kundeneigenen oder Fremdwerkstatt durchgeführt wird, so beträgt die Gewährleistungszeit vereinbarungsgemäß 6 Monate vom Tag der Lieferung ab Werk, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrleistung von 50.000 km.
 12. Die Punkte VIII/1 - VIII/9 gelten auch für die Lieferungen von Großaggregaten.

IX. SCHADENERSATZ:

1. Die Haftung der Verkäuferin ist auf grobes Verschulden beschränkt.
2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
3. Sämtliche Schadenersatzansprüche erlöschen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadensereignisses. Jeder Schaden ist, bei sonstigem Anspruchsverlust, unverzüglich nach Bekanntwerden, schriftlich bei der Verkäuferin geltend zu machen.

X. HAFTUNG DES (DER) KÄUFER(S):

1. Der Käufer haftet nach Maßgabe eines bestehenden Haftungsgrundes bzw. bestehender Haftpflicht - insbesondere als Kraftfahrzeughalter im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes - unter Ausschluss jeder Haftung der Verkäuferin für alle Schäden und Verbindlichkeiten, die sich aus der Innehabung bzw. beim Betrieb des Kaufgegenstandes ergeben. Darüber hinaus hat der Käufer die Verkäuferin unabhängig von einem Verschulden seinerseits hinsichtlich aller wie immer Namen habenden Ansprüche Dritter klag- und schadlos zu halten, welche sich letzterer gegenüber aus dem Titel des aufrechten Eigentums etwa ergeben könnten.
2. Der Käufer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Lieferanten durch den von ihm ausgewählten Aufbaushersteller zu sorgen. Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen bei sonstigem Haftungsausschluss der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
3. Sämtliche Käufer bzw. Mitverpflichteten haften für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden, wie immer Namen habenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

1. Abänderungen und Nebenabreden sowie mündliche Erklärungen von Angestellten der Verkäuferin sind für letztere nur verbindlich, wenn sie von dieser schriftlich, firmenmäßig bestätigt sind.
2. Bedingungen des Käufers, die mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für die Verkäuferin nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und die Verkäuferin ihrem Inhalt auch nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Die Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin abgetreten werden.
4. Ist eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem sinngemäß weiter.
5. Durch vorstehende Bedingungen werden alle früheren Bedingungen ungültig.

XII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND:

1. Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand gilt das für die Niederlassung der Verkäuferin in Wien sachlich zuständige Gericht.
2. Die Verkäuferin behält sich jedoch nach freier Wahl vor, Streitigkeiten auf Grund des Vertrages, nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Richter endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich entscheiden zu lassen oder den Käufer bei dessen Wohnsitzgericht zu klagen.
3. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

XIII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT ZAHLUNGSZIEL:

(einschließlich TEILZAHLUNGSGESCHÄFTE)

Bei Geschäften mit Zielgewährung (Entrichtung des Kaufpreises oder Kaufpreisrestes nach Auslieferung bzw. in Teilzahlungen) gelten zusätzlich folgende Bedingungen als vereinbart:

1. Vereinbarte Zinsen werden auf Dauer des eingeräumten Zahlungsziels vorausberechnet und den vereinbarten Raten anteilig zugeschlagen. Die Berechnung von Verzugszinsen (Punkt III.1.) bleibt hiedurch unberührt. Der

Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, ohne Rücksicht auf den angegebenen Verwendungszweck zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.

2. Der Käufer hat der Verkäuferin bei Übernahme des Kaufgegenstandes die den vereinbarten Ratenzahlungen in Höhe und Fälligkeit entsprechende Anzahl von eskomptfähigen Akzepten zu übergeben. Der Käufer hat ferner bei der Verkäuferin ein Blankoakzept zu deponieren, und letztere ist berechtigt, diese bei Eintritt des Terminverlustes auf den auf dem bei der Verkäuferin geführten Konto des Käufers unter Einschluss aller wie immer Namen habenden Nebenforderungen und Nebengebühren aushaftenden Gesamtschuldbetrag fällig zu stellen und in diesem Umfang gerichtlich geltend zu machen, wobei der Käufer auf Vorlage des Wechsels zur Zahlung sowie Protesterhebung verzichtet.
3. Terminverlust tritt insbesondere ein, wenn
 - a) der Käufer auch nur eine der vereinbarten Ratenzahlungen nicht zur Gänze termingerecht leistet,
 - b) sich herausstellen sollte, dass der Käufer über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und damit über seine Bonität wesentlich unrichtige Angaben gemacht hat,
 - c) über das Vermögen des Käufers oder dessen Bürgen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
 - d) der Kaufgegenstand von dritter Seite in Exekution gezogen und das Pfandrecht nicht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Pfändung wieder aufgehoben werden sollte,
 - e) der Kaufgegenstand infolge Zerstörung, Unbenützbarkeit oder sonstiger Vorgänge dem ordentlichen Gebrauch entzogen wird bzw. der Käufer es unterlässt, der Verkäuferin von erheblichen Beschädigungen des Kaufgegenstandes unverzüglich Mitteilung zu machen oder anfallende Reparaturarbeiten am Kaufgegenstand nicht in deren eigenen oder Vertragswerkstätten durchführen lässt,
 - f) durch Nichtbezahlung der Versicherungsprämie oder aus anderen Gründen der Versicherungsschutz (Vollkaskoversicherung) für das Fahrzeug erlischt,
 - g) der Käufer über den Kaufgegenstand in unzulässiger Weise verfügt, diesen insbesondere ohne Zustimmung der Verkäuferin an dritte Personen überlässt oder hievon einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht. Bei Eintritt des Terminverlustes wird die einschließlich aller Nebenforderungen und Nebengebühren aushaftende Gesamtschuld sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei Eintritt des Terminverlustes ist die Verkäuferin außerdem berechtigt, dem Käufer das Recht zur Benützung des Kaufgegenstandes jederzeit zu widerrufen, und ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand über diesbezügliche Aufforderung der Verkäuferin einschließlich der zugehörigen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein, Abmeldebestätigung etc.) unter Verzicht auf jedes Zurückbehaltungsrecht sowie unter Verzicht auf jedwede Einwendung gegen den Herausgabeanspruch zur Verkäuferin zu überstellen. Bei Nichtentsprechung ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehung auf Kosten und Gefahr des Käufers zu veranlassen und den Kaufgegenstand, wo immer dieser angetroffen wird, auch ohne behördliche Intervention, in ihre Gewahrsame zu überführen. Der Käufer kann insbesondere nicht einwenden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse. Eine solche Maßnahme

bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Übernahme des Kaufgegenstandes an Zahlungs Statt, sondern dient lediglich der Sicherstellung und Verwertung desselben.

5. Nach erfolgter Sicherstellung des Kaufgegenstandes hat die Verkäuferin dessen Schätzung durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen ihrer Wahl zu veranlassen. Das Ergebnis der Schätzung ist dem Käufer unter Einräumung einer 14tägigen Nachfrist mitzuteilen. Während dieser Nachfrist hat der Käufer das Recht, Kaufinteressenten zu benennen, deren Barzahlungsangebot den Schätzpreis sowie der Verkäuferin etwa zugehende andere Angebote übersteigt. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufgegenstand zu einem nicht unter dem Schätzwerte liegenden Preis freihändig zu verkaufen. Für den Fall, dass es der Verkäuferin binnen 6 Wochen ab dem Ende der Nachfrist nicht gelingen sollte, das sichergestellte Kaufobjekt zu diesem Wert weiterzuverkaufen, ist diese berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Käufers eine neue Schätzung als für beide Teile verbindlich der weiteren Verrechnung zugrunde zu legen. Sämtliche Kosten der Sicherstellung und Wiederverwertung des Kaufgegenstandes (Überstellungsspesen, Schätzungsgebühren, Instandsetzungen, Wiederverkaufsprovisionen, Steuern und dgl.) gehen zu Lasten des Käufers. Hierbei ist die Verkäuferin berechtigt – neben dem Ersatz ihrer sonstigen Spesen -, für Wiederverkaufsprovisionen und Verwaltungsaufwand ein Pauschale von fünf Prozent des Bruttoverwertungserlöses in Abzug zu bringen. Der durch den Wiederverkauf erzielte Nettoerlös bzw. die auf Grund der zweiten Schätzung zu erteilende Gutschrift sind auf die im Zeitpunkt des Weiterverkaufes auf dem Konto des Käufers einschließlich aller Nebenforderungen und Nebengebühren aushaftende Gesamtschuld zu verrechnen, wobei ein hiedurch nicht gedeckter Teil dieser Schuld als Forderung der Verkäuferin gegen sämtliche Verpflichtete unter Weitergeltung der bestellten Sicherheiten aufrechterhalten bleibt und im Rahmen bereits bestehender oder auf Grund neu zu erwirkender Exekutionstitel und Pfandrechte einschließlich der künftig fällig werdenden Nebengebühren weiterbetrieben werden kann, während ein etwaiger Mehrerlös dem Käufer zuzufließen hat.
6. Sämtliche Verpflichtete und alle für die Kaufpreis- bzw. sonstigen Forderungen der Verkäuferin begründeten Sicherheiten, wie Eigentumsrechte, Pfandbestellungen, Bürgschaften, Wechsel, Zessionen, und dgl. sowie die über die Forderungen der Verkäuferin aus welchem Rechtsgrund immer erwirkten Exekutionstitel und exekutiven Pfandrechte etc haften - insbesondere im Falle einer Aufhebung des Kaufgeschäftes - auch aus dem Titel des Schadenersatzes bzw. jedem sonstigen in Betracht kommenden Rechtsgrund.
7. Sämtliche der Verkäuferin im Zuge dieses Rechtsgeschäftes bereits oder in Zukunft übertragenen Sicherheiten dienen simultan zur Besicherung aller der Verkäuferin aus der Stundung von Verkaufspreisen, Reparaturkosten oder sonstigem Rechtsgrund gegen den Käufer bereits zustehenden sowie in Zukunft noch erwachsenden Forderungen und Ansprüche gleich welcher Art. Ebenso haften die Sicherheiten, die der Verkäuferin im Zuge anderer mit dem Käufer getätigten Rechtsgeschäfte eingeräumt wurden oder werden – insbesondere der Verkäuferin zustehende Eigentumsrechte - auch zur Sicherstellung aller Ansprüche der Verkäuferin aus dem gegenständlichen Kaufantrag.
8. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin alle wesentlichen Veränderungen, welche seine Erwerbs- und Vermögenslage, die Verlegung seines Wohn- oder Geschäftssitzes oder den Kaufgegenstand betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Alle Benachrichtigungen des Käufers - insbesondere auch jene nach

vorstehendem Punkt 5 - gelten auch im Falle der Nichtannahme oder der Unbestellbarkeit mit der Absendung an die vom Käufer zuletzt angegebene Adresse als bewirkt.

9. Ausgetauschte, in das Fahrzeug eingebaute oder mit diesem verbundene Teile gehen in das Vorbehaltseigentum der Verkäuferin über. Werden mit Wissen und Willen der Verkäuferin von dritter Seite an dem Fahrzeug Auf- oder Einbauten vorgenommen, an denen sich diese abgesondertes Eigentum vorbehalten hat, geht das Vorbehaltseigentum daran auf die Verkäuferin über, sobald der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Dritten erfüllt hat.

Vorstehende Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebotes und gelten im Falle der Annahme desselben ausdrücklich als vereinbart.

An vorliegendes Angebot bleibe(n) ich (wir) durch sechs Wochen gebunden. Das Kaufgeschäft wird erst mit der schriftliche erklärten Annahme durch sie wirksam.